

Satzung des Fördervereins EdSense e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen EdSense e. V. – Verein zur Förderung der Bildungsentwicklung
2. Der Verein hat seinen Sitz in 46238 Bottrop, Scharnhölzstraße 291, und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie die Unterstützung von Maßnahmen und geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Bildungsgewährleistung bedürftiger Menschen, national wie international.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte, Pflichten, Beschlussfähigkeit der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundregeln geführt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die persönlich und schriftlich ausgeübt werden darf.

4. Die Mitgliederversammlung und daraus entstehende Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, davon müssen zwei Vorstandsmitglieder sein.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handheben oder Zuruf.
7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
8. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet pünktlich und regelmäßig ihren Mitgliedsbetrag zu zahlen. Dies erfolgt durch einen Bankeinzug bzw. über einen entsprechend eingerichteten Dauerauftrag.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung: Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme, Erläuterung und Beratung über Entwicklungsberichte und Geschäftsberichte aller Personen des Vereins
 - Rechnungslegung für das laufende Geschäftsjahr und abgelaufene Geschäftsjahre
 - Entlastung des Vorstands und der Mitglieder der Geschäftsbereiche
 - Wahl des Vorstands wie sonstige von der Mitgliederversammlung beschlossenen

Posten/Personen

- Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszwecks
 - Genehmigung weiterer Ordnungen und Beschlussvorschläge
 - Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse der Vorstandschaft bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
 - Austritt aus den in § 2 Abs. 1 genannten Vereinigungen
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Die Kommunikation per SMS/eMail zählt gleichwohl dazu.
 3. Die Mitgliederversammlung und daraus entstehende Beschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, davon müssen zwei Vorstandsmitglieder sein.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Bei Abwesenheit der genannten Personen tritt automatisch ein anderes Vorstandsmitglied als Vorsitzvertretung

in Kraft. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Über jede Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person ein Protokoll verfasst. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 8 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein zu leisten und anzunehmen sowie dafür zu bescheinigen.

2. Der Kassenführer fertigt zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Darüber hinaus sind die Finanzen für jedes Mitglied transparent zu führen.
3. Der Kassenführer überwacht das gesamte Vereinsvermögen.

§ 9 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Erstellung von Protokollen und Berichten
- Entwurf und Vervielfältigung von Plakaten, Handzetteln und Broschüren
- Vor- und Nachbereitung der Unterlagen bei Versammlungen und Wahlversammlungen
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Beschaffung von Informationsmaterial für die Vorstandsarbeit zu allen, die Vereinsverwaltung betreffenden Belangen
- Beschaffung sowie Erstellung von Informationsmaterial für die Mitglieder

§ 10 Kassenprüfung / Inventarprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassen- und Inventarprüfer, welcher nicht der Vorstandschaft angehören darf, für die Dauer von einem Jahr. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Kassen- und Inventarprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins sachlich und rechnerisch sowie den Bestand und Verbleib von Vereinseigentum anhand von Inventarlisten. Die Prüfung der Kasse und der Inventarlisten bestätigt er durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassen- und Inventargeschäfte beantragt der Kassen- und Inventarprüfer die Entlastung des Kassenführer.
4. Der Kassen- und Inventarprüfer ist berechtigt, bei Bedarf außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Er hat den Kassenführer mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Prüfung zu informieren.

§ 11 Wahlen und Beschlussfassung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenprüfer vorzeitig aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu betrauen.
5. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.
6. Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Handzeichen bzw. Zuruf erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 12 Protokollführung

1. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der einzelnen Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das Überführen des Vereinsvermögens an eine steuerbegünstigte, gemeinnützige Einrichtung/Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Überführung des Vereinsvermögens ist dem Finanzamt anzuzeigen.
2. Als Liquidatoren werden zwei im Amt befindliche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt. Die Mitgliederversammlung muss mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit des Vorstands über die Auflösung des Vereins beschließen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 26.01.2016 in Bottrop einstimmig beschlossen.

Bottrop, 26. Januar 2016

Schriftführer

C.Heger

Versammlungsleiter / Vorstandsvorsitzender

B.Wierbicki

Protokollant / Stellvertretene Vorstandsvorsitzende

S.Sandi
